

Andreas Weisbrod

Versöhnung contra Vergeltung. Das Recht des Staates zu strafen und seine Begrenzung an der Bewahrung des menschlichen Lebens

SoSe 97, Beiträge zur Diakoniewissenschaft N.F. 76, 101 Seiten

„Strafe muß sein!“ – dieser Satz dürfte in der öffentlichen Meinung weithin auf Zustimmung treffen. Nicht ganz so einhellig sind jedoch die Ansichten darüber, *warum* Strafe sein muß. Über die Erwartungen an Strafe und ihren Sinn läßt sich schwer Übereinstimmung erzielen. Abschreckung, Besserung, Vergeltung, Wiederherstellung von Gerechtigkeit: So und anders hören sich die unterschiedlichen Erwartungen an die Verhängung von Strafen an; und so lauten auch die großen Alternativen, wie sie in den unterschiedlichen *Straftheorien* und ihrem Ringen um das rechte Verständnis vom Strafen seit einigen hundert Jahren immer wieder formuliert wurden.

Dabei haben nur etwa 7 % aller Verurteilungen in der Bundesrepublik eine Freiheitsstrafe zur Folge. Dennoch prägt die Freiheitsstrafe das Bild des öffentlichen Bewußtseins von der Strafe. Das kommt nicht von ungefähr: Fast nirgends werden Fragen wie die nach dem gesellschaftlichen Umgang mit Straftätern, nach Gerechtigkeit, Schuld und Wiedergutmachung, so exemplarisch vor Augen geführt wie im Falle der Freiheitsstrafe. Und nirgendwo bedarf es für das Strafhandeln des Staates so außerordentlicher Rechtfertigung wie hier, wo der Mensch mit dem Entzug dessen bestraft wird, was im Verständnis unserer Rechtsordnung grundlegender Bestandteil seines Wesens ist: Freiheit.

Die moderne Freiheitsstrafe steht am Ende einer langen Entwicklung, an deren Anfang sich Recht und Anspruch des Staates zu strafen überhaupt erst durchsetzen mußten. Die Geschichte dieses staatlichen „Straf-Rechts“ ist Gegenstand der Darlegungen im *ersten Kapitel* der Arbeit. Nach einer Zeit privatstrafrechtlicher Regelungen, wie sie schon in germanischer Zeit von den Sippenverbänden gepflegt werden, kann erst am Beginn der Neuzeit von einem rechtlich verfaßten Strafanspruch des Staates gesprochen werden. Seit der Aufklärung ist diese Entwicklung immer wieder mit der Entstehung von Straftheorien auf das engste verknüpft, die sich bis heute in den gegensätzlichsten Definitionen und Erwartungen an staatliches Strafen widerspiegeln. Zur rein äußerlich-historischen Darstellung tritt so notwendigerweise die Beleuchtung der Genese dieser großen Theorien – Spezialpräventions-, Generalpräventions- und Vergeltungstheorie – in der Philosophiegeschichte.

Die Darstellung dieser Straftheorien ist Voraussetzung der Erörterungen im *zweiten Kapitel*. Hier werden in einem ersten Teil unter der Frage nach dem „Sinn“ von Strafe die Straftheorien kritisch beleuchtet. Dabei zeigt sich, daß keine von ihnen Strafe wirklich sinnvoll begründen kann. Im zweiten Teil geht es – als sachliches Gegenstück zur Darstellung der Herausbildung staatlicher Strafe im ersten Kapitel – um die zentrale Frage, wie angesichts der Freiheit und Würde des einzelnen Menschen der Anspruch des Staates auf Strafe wieder zu *begrenzen* ist, eine Fragestellung, die noch gänzlich außerhalb der Perspektive der großen Straftheorien lag. Die Begrenzung staatlichen Strafens wird besonders dann zum drängenden Anliegen, wenn man einmal von den spektakulär in den Medien verbreiteten Gewaltverbrechen absieht, an denen sich unser öffentliches Bewußtsein in seinem „Straftäter-Bild“ orientiert. Statt dessen ist zu berücksichtigen, daß die Menschen, die überwiegend unsere Gefängnisse füllen, oft selbst schwere soziale Schäden haben und an ihrer Lebensgeschichte leiden. Um diese geht es vor allem, wenn nach dem Ort des *Menschen* im Strafrecht gefragt wird, das also nicht nur die Tat, sondern auch den Täter in den Blick zu nehmen hat. Eine wichtige Rolle spielt in der Arbeit hier die Rechtsethik Wolfgang Hubers.

Neben den Tätern sind jedoch auch die Opfer in der Entstehung des staatlichen Strafanspruchs gänzlich ausgeblendet worden. Ihnen kommt dort wieder eine wichtige Rolle zu, wo es um die Gestaltung eines Strafrechts geht, das als Rahmen für gesellschaftliche Wiedergutmachung und für einen Ausgleich zwischen den verschiedenen von einer Straftat betroffenen Seiten fungieren kann. Um den Beitrag, den *theologische* Überlegungen zu einer Betonung des Menschen, primär der Täter, aber auch der Opfer, im Strafrecht und zu den erwähnten Versöhnungsprozessen leisten können, geht es im abschließenden *dritten Kapitel*. Dabei zeigt es sich, daß innerhalb der Theologie traditionell eher Positionen bezogen wurden, die mit straftheoretischem Rigorismus und mit Vergeltungsdenken konform gehen, weshalb es in der Gegenüberstellung zweier Beispiele aus der Theologie des 20. Jahrhunderts (Paul Althaus und Karl Barth) zunächst um den Aufweis der Unhaltbarkeit eines absoluten Strafverständnisses geht. Erst danach schließen sich einige vorsichtige Überlegungen an, wie die Bewahrung des menschlichen Lebens in heutigem Strafrecht zur Geltung gebracht werden könnte, wobei bewußt darauf verzichtet wird, ganzheitliche theologische Begründungszusammenhänge für die Ordnung des Staates und sein Strafhandeln zu erschließen.